

5. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke, doppeltes Ja bei Volksabstimmungen, Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen) (08/GE 20/296)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Wolfgang Ackerknecht, Frauenfeld (Präsident); Elsbeth Aepli Stettler, Frauenfeld; David Blatter, Kreuzlingen; David H. Bon, Romanshorn; Guido Häni, Dettighofen; Erwin Imhof, Bottighofen; Christian Koch, Matzingen; Christian Lohr, Kreuzlingen; Dr. Ulrich Müller, Weinfelden; Beat Pretali, Altnau; Erich Schaffer, Pfyn; Silvia Schwyter, Sommeri; Andrea Vonlanthen, Arbon; Edith Wohlfender, Kreuzlingen; David Zimmermann, Braunau.

Vertreter des Departementes: Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer, Chef DIV; Andreas Keller, Generalsekretär DIV; Christina Angst, juristische Sachbearbeiterin DIV (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) für die Begleitung der Verhandlungen.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Für längeren Gesprächsstoff sorgte die Beratung des Teilbereiches "Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen", in welcher ein Kommissionsmitglied erfolglos die Streichung der Änderung beantragte. In der Schlussabstimmung hiess die Kommission die Vorlage mit 13:1 Stimmen gut.

Die vorliegende Gesetzesänderung umfasst die drei Teilbereiche "Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke", "Doppeltes Ja bei Volksabstimmungen" und "Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen".

Die beiden ersten Themenbereiche wurden im Grossen Rat bereits in anderem Zusammenhang diskutiert und fanden deutliche Zustimmung: Die Motion betreffend Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke hiess der Grosse Rat am 18. August 2010 mit grosser Mehrheit gut. Am 27. Oktober 2010 stimmte das Kantonsparlament der Verfassungsänderung "Doppeltes Ja bei Volksabstimmungen" einstimmig zu. Am 13. Februar 2011 wurde dies auch vom Volk gutgeheissen. Das dritte Thema schliesslich wurde seitens des Regierungsrates als Vorschlag eingebracht.

Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke

Die Berechnung der Grossratsmandate stützt sich neu auf die Wohnbevölkerung gemäss kantonaler Statistik am Ende des dritten Kalenderjahres der laufenden Amtsperiode. Der in der Kommission von einem Mitglied eingebrachte Einwand, dass es sich bei dieser Revision um eine "Lex Kreuzlingen" handle, wurde von der Mehrheit der Kommission nicht geteilt.

Doppeltes Ja bei Volksabstimmungen

Die Zustimmung des Thurgauer Soveräns zur Verfassungsänderung mit einem Ja-Anteil von 79 % liegt vor, so dass die per Mitte Mai 2011 zur Abstimmung gelangenden Volksinitiativen bereits auf dieser Rechtsgrundlage durchgeführt werden, unabhängig von der Regelung auf Gesetzesstufe.

In den §§ 13 und 69 Abs. 4 und 5 geht es um redaktionelle Änderungen beziehungsweise um Streichungen von Bestimmungen, die sich auf das bisherige Verfahren beziehen. In § 69 a wird neu der Ablauf der Abstimmung geregelt, analog dem Verfahren auf Bundesebene, das in Art. 76 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte geregelt ist.

Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird das absolute Mehr in Zukunft tiefer ausfallen, sofern mehr als ein Mandat zu vergeben ist. In § 14 mit dem neuen Randtitel "Massgebende Stimmen" wird ausgeführt, dass für die Ermittlung des Ergebnisses die leeren und die ungültigen Stimm- oder Wahlzettel und neu zusätzlich die leeren und die ungültigen Stimmen ausser Betracht fallen. Generalsekretär Andreas Keller zeigte anhand von Auswertungen der Gemeinderatswahlen 2007 und 2011 auf, dass mit der neuen Auswertung weniger zweite Wahlgänge nötig gewesen wären.

Eine längere Diskussion wurde über die Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen geführt, da seitens einer Kommissionsminderheit der Vorwand eingebracht wurde, mit der Änderung des Gesetzes würde ein Demokratieabbau stattfinden. Leere Stimmen seien ein bewusster Ausdruck des Wählerwillens. Dies könne als Protesthaltung verstanden werden beziehungsweise Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wollten damit bewusst nur bestimmte Kandidatinnen und/oder Kandidaten einer Partei unterstützen. Für die Mehrheit der Kommission überwiegen jedoch die Vorteile der neuen Lösung: Neben ökonomischen Gründen werde das Taktieren auf den zweiten Wahlgang vermindert. Die Parteien seien aufgefordert, von Anfang an die Karten auf den Tisch zu legen und die besten Leute zu nominieren. Die Wählerinnen und Wähler hätten lieber einen klaren Entscheid am ersten Wahlsonntag. In der Regel sei bei zweiten Wahlgängen die Stimmbeteiligung jeweils tiefer ausgefallen, was hauptsächlich auf das Desinteresse der Wählerinnen und Wähler zurückzuführen sei. Es habe sich zudem gezeigt, dass sich zum grössten Teil die ersten nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlganges durchsetzten. Bezüglich der Berechnung des absoluten Mehrs nach § 31 a kam die Kommission zum Schluss, dass das Auszählen gegenüber der früheren Metho-

de nicht komplizierter geworden ist. Zudem sei sowohl für alle Kandidatinnen und Kandidaten als auch für die Wähler und Wählerinnen die neue Berechnung fairer und korrekter. Wenn bisher bei Majorzwahlen nur eine Person zu wählen war, gab es keine leeren beziehungsweise ungültigen Stimmen (Linien). Bei der Wahl von mehreren Personen wurden jedoch die leeren Linien mitgezählt, was zu einer Ungleichbehandlung führte. Mit der Gesetzesänderung wird dieser Mangel behoben.

Präsident: Das Wort hat zuerst der Präsident der vorberatenden Kommission für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Ackerknecht**, EVP/EDU: Die vorberatende Kommission behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen. Ich bedanke mich auch im Namen der Kommission für die Begleitung des Geschäftes durch Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Departementes bestens. Das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erlebt in diesen Tagen eine Hochkonjunktur. Die vom Volk gutgeheissene Verfassungsänderung zum doppelten Ja bei Volksabstimmungen liegt erst wenige Wochen zurück. Mitte Mai ist dann der Souverän aufgerufen, über die Volksinitiative "Faires Wahlsystem für die Grossratswahlen" zu befinden. Heute sind wir daran, Beschlüsse über weitere Gesetzesänderungen zu fassen. Das Besondere am vorliegenden Geschäft besteht darin, dass wir drei Einzelbereiche in einer Vorlage behandeln, was unter anderem aus Effizienzgründen sicher auch Sinn macht. Eintreten war in der vorberatenden Kommission unbestritten. Für längeren Diskussionsstoff sorgte das Thema "Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen". Ich werde dazu in der Detailberatung weitere Ausführungen machen und auch auf andere Punkte eingehen. Im Übrigen verweise ich auf den Kommissionsbericht. In der Schlussabstimmung hat die vorberatende Kommission die Vorlage mit 13:1 Stimmen gutgeheissen.

Lohr, CVP/GLP: Die CVP/GLP-Fraktion stimmt dem Geschäft einstimmig zu. Wir sind der Ansicht, dass es sich um ein kleines Paket mit vernünftigen Anpassungen handelt, die das grundsätzliche Demokratieverständnis stärken, und zwar in dem Sinn, dass Volksentscheide, also Wahlen und Abstimmungen, fair, klar und korrekt getroffen werden können. Die Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke ist eine Umsetzung der Motion, die der Grosse Rat vor einigen Monaten erheblich erklärt hat. Für uns ist es korrekt, dass die Berechnung aufgrund der Wohnbevölkerung erfolgt, weil unseres Erachtens auch die ausländische Bevölkerung sowie natürlich auch Kinder und Jugendliche durch uns als Volksvertreter vertreten werden. In Bezug auf das doppelte Ja bei Volksabstimmungen haben wir im Februar an der Urne bereits für eine Klärung gesorgt. Die notwendigen Präzisierungen werden von uns mitgetragen. Schliesslich sind wir auch hinsichtlich der Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen der Meinung, dass der Regierungsrat eine vernünftige Anpassung vorgeschlagen hat. Hier ist es richtig, das

heutige System zu optimieren und eine stärkere Gewichtung der Stimmen vorzunehmen. Für uns ist klar, dass leere Zeilen keine Stimmen sind, die zu zählen haben. Nach unserer Auffassung haben die ersten Wahlgänge mit dem absoluten Mehr die richtige Qualität. Es findet kein Abbau der Demokratie statt. Im Gegenteil: Es ist Aufgabe der Parteien und politischen Gruppierungen, gute Kandidaten zu finden, die dann auch mit guten Ergebnissen gewählt werden. Wenn ein zweiter Wahlgang erforderlich wird, ist dies auch nach den neuen Spielregeln möglich. Wir sind der Ansicht, dass die Wahlen nach der neuen Vorgehensweise stattfinden sollten, wie dies übrigens auch in allen Nachbarkantonen gemacht wird.

Schwyter, GP: Die Grüne Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Wir erachten die Gesetzesänderung in allen drei Teilbereichen als richtig und sinnvoll.

Pretali, FDP: Mit der zur Diskussion stehenden Gesetzesänderung legt uns der Regierungsrat drei nachvollziehbare Anpassungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht vor. Die Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke ist ebenfalls eingeflossen. Somit sind nun für die Sitzverteilung im Grossen Rat die Wohnbevölkerungszahlen massgebend. Dies entspricht sowohl der Bundeslösung als auch der am 18. August 2010 erheblich erklärten Motion mit gleichem Anliegen. Das doppelte Ja bei Volksabstimmungen entspricht dem Willen des Thurgauer Soveräns und ebenfalls der Praxis auf Bundesebene. Die Anpassungen machen in den §§ 13, 69 und 69 a Sinn und stellen den Nachvollzug auf Gesetzesstufe dar. Die Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen ist auf den ersten Blick nicht ganz verständlich. Das vertiefte Studium der Materie macht aber auch diese Anpassung nachvollziehbar und sinnvoll, wird doch damit eine Gleichbehandlung der Leerstimmen unabhängig von der Sitzzahl erreicht. Der Zusatznutzen ist, dass dadurch eher mehr Sitze im ersten Wahlgang zugeteilt werden können. Dies erscheint uns besonders förderlich, da zweite Wahlgänge mit erfahrungsgemäss eher schlechter Stimmbeteiligung die Ausnahme sein sollten. Die Einlage eines Wahlzettels mit einzelnen leeren Zeilen ist ein Teilverzicht auf eine Wahlbeteiligung und somit nicht mehr relevant. Dies entspricht der Regelung bei Einzelwahlen. Für die Wahlbüros bedeutet die neue Regelung keinen Mehraufwand. Zur Ermittlung des absoluten Mehrs werden nur Stimmzahlen herangezogen, die bereits ermittelt sind. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und stellt sich ohne Gegenstimme hinter die Anpassungen in Bezug auf die Grossratsmandate und das doppelte Ja. Hinsichtlich der Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen bevorzugt eine kleine Minderheit der Fraktion die Beibehaltung der bisherigen Lösung.

Koch, SP: Ich spreche für die SP-Fraktion, die einstimmig für Eintreten auf die Vorlage sowie für Annahme der vorgeschlagenen Änderungen ist. Im Vorschlag sind drei Elemente enthalten. Zwei betreffen die Umsetzung bereits beschlossener Änderungen, der

dritte Bereich befasst sich mit der Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen, was ebenfalls Sinn macht.

Schaffer, SVP: Die SVP-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage. In der SVP-Fraktion fanden die Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke sowie das doppelte Ja bei Volksabstimmungen Zustimmung. Die Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen wurde kritisch hinterfragt, hat doch diese Gesetzesänderung zur Folge, dass das absolute Mehr um 10 bis 15, in einzelnen Fällen sogar um 20 Prozent sinkt. Eine klare Mehrheit der SVP hält daher an der bestehenden Form der Berechnung fest. Ein diesbezüglicher Antrag wird in der Detailberatung gestellt werden.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer**: Ich danke Ihnen für die freundliche Aufnahme der Vorlage. Der Regierungsrat stimmt der Fassung der vorberatenden Kommission zu. Es geht um drei Punkte. 1. Die Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke. Gemäss Vorlage soll auf die Einwohnerzahl am Ende des dritten Kalenderjahres der laufenden Amtsperiode abgestellt werden. Das ist bei der jetzigen Amtsperiode das Jahr 2010. Die statistischen Zahlen für das Jahr 2010 liegen in der Zwischenzeit vor. Daraus ergibt sich, dass sich die Berechnung der Mandatsverteilung gemäss Botschaft des Regierungsrates nicht mehr verändert hat: Arbon 27 Mandate nach Einwohnerzahl; Frauenfeld 33; Kreuzlingen 22; Münchwilen 22; Weinfelden 26. Dies hat die Dienststelle für Statistik bestätigt. In diesem Sinn werden dann auch die Listen für die Grossratswahlen erstellt werden können. Damit liegt eine Regelung analog des Bundesrechtes vor, die den positiven Nebeneffekt hat, dass die Verteilung in den Bezirken recht ausgeglichen ist. Mit 3,0 bis 4,6 Prozent der Stimmenden hat man einen Sitz im Grossen Rat auf sicher, also werden auch die kleinen Parteien genügend berücksichtigt. 2. Das doppelte Ja bei Volksabstimmungen. Unsere Vorlage beinhaltet die Ausführung der Verfassungsbestimmung, über die am 13. Februar 2011 abgestimmt wurde. Wir führen auf Gesetzesebene nach, was die Verfassung vorgibt. Hierzu möchte ich zu Protokoll geben, dass die Gesetzesbestimmungen nach Auffassung des Regierungsrates bereits angewendet werden können, auch wenn sie formell noch nicht in Kraft sind, da sie eine Ausführung und Auslegung der Verfassung beinhalten und die Verfassung rechtlich der Gesetzesstufe vorgeht. Demnach werden wir bei der Abstimmung im Mai 2011, an der das Volk über die Volksinitiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung mit Gegenvorschlag befinden muss, schon nach dem neuen Verfahren vorgehen. 3. Die Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen lehnt sich an die Regelung an, die Zürich, St. Gallen, Schaffhausen und viele andere Kantone haben. Sie ist aus unserer Sicht eine Verbesserung der Situation gegenüber heute. Ich komme darauf in der Detailberatung zurück. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr in der Folge zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Eintreten ist **unbestritten** und somit **beschlossen**.

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

Präsident: Die Behandlung der Gesetzesparagrafen erfolgt jeweils als Paket für einen Themenbereich.

Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke (§ 36)

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Kommission erachtet die Formulierung von § 36 bezüglich der zugrunde liegenden Statistik als präzise und unmissverständlich. Das Stichdatum ist in Bezug auf die Festlegung der Grossratsmandate pro Bezirk auch zeitlich richtig angesetzt.

Kommissionspräsident **Ackerknecht**, EVP/EDU: Die vorberatende Kommission begrüsst die zugrunde liegende Statistik sowie den Zeitpunkt der Erfassung der Wohnbevölkerung. Wie der Regierungsrat in der Botschaft erwähnt, wird dieses Vorgehen bei den Nationalratswahlen bereits angewendet.

Schwyter, GP: Die Motion betreffend Verteilung der Grossratsmandate auf die Bezirke wurde vom Grossen Rat am 18. August 2010 mit grosser Mehrheit erheblich erklärt. Die Grüne Fraktion ist einstimmig der Meinung, dass die Zuteilung der Grossratsmandate aufgrund der Wohnbevölkerung und nicht, wie bisher, aufgrund der Anzahl der Stimmberechtigten erfolgen sollte, vertreten doch die Mitglieder im Grossen Rat nicht nur die Interessen der Stimmberechtigten, sondern auch jene der gesamten Bevölkerung ihres Bezirkes, also auch der Kinder und von Personen, die aus verschiedenen Gründen nicht stimmberechtigt sind.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Doppeltes Ja bei Volksabstimmungen (§§ 13, 69 und 69 a)

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

In der alten Version wurde in § 13 Ziff. 7 festgehalten, dass die Stimmzettel mit Zustimmung zu Initiative und Gegenvorschlag ungültig sind.

Zu § 69 Abs. 4 und 5 wird auf die Hinweise in der Botschaft des Regierungsrates verwiesen.

Der neue § 69 a regelt die konkrete Handhabung bezüglich Gestaltung der Stimmzettel und Auswertung der Ergebnisse. Er stützt sich auf die am 13. Februar 2011 erfolgte Verfassungsänderung, die vom Souverän gutgeheissen wurde. Der Antrag, den zweiten Satz mit der Bezeichnung "stimmberechtigte" Person analog der Bundesbestimmung zu ergänzen, wurde bei 5:5 Stimmen mittels Präsidialentscheid gutgeheissen. Bei Abs. 2 wurde der Antrag gestellt, auch das Ermitteln des Ergebnisses der Stichfrage festzuhalten, was die Kommission einstimmig guthiess. Bei Abs. 4 geht die Kommission davon

aus, dass es höchst unwahrscheinlich ist, dass die beiden Vorlagen die gleiche Stimmenanzahl erreichen, weshalb kein zusätzliches Kriterium nötig ist.

Kommissionspräsident **Ackerknecht**, EVP/EDU: Wie bereits erwähnt, hat das Stimmvolk der Verfassungsänderung zugestimmt. Dieser Bereich war in der vorberatenden Kommission unbestritten. Materiell nehme ich vorweg, dass die Kommission in § 69 a zwei Änderungen vorgenommen hat, die jedoch eher redaktioneller Art sind und die Verständlichkeit verbessern sollen. Das Wort "uneingeschränkt" im gleichen Paragraphen ist auch im Bundesgesetz enthalten. Im alten Gesetz war die Wählerschaft in der Abstimmung noch eingeschränkt gewesen.

Schwytter, GP: Die entsprechende Verfassungsänderung wurde vom Thurgauer Stimmvolk mit grossem Mehr gutgeheissen, und auch die Grüne Fraktion ist einstimmig für die Einführung des doppelten Ja bei Volksabstimmungen, wie dies bereits auf Bundesebene geregelt ist.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen (§§ 14, 31 und 31 a)

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Antrag, alle Gesetzesparagraphen für diesen Teilbereich nicht zu ändern, wurde in der 1. Lesung mit 8:2 Stimmen und in der 2. Lesung mit 12:1 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Bisher galt in § 14 die Regelung, dass leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel nicht zur Ermittlung der Ergebnisse beigezogen wurden. Neu trifft dies auch auf die leeren und ungültigen Stimmen zu.

Kommissionspräsident **Ackerknecht**, EVP/EDU: Dieser Teilbereich hat in der Detailberatung der vorberatenden Kommission zu Diskussionen geführt. Ein in der 1. und in der 2. Lesung eingebrachter Antrag, die Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen nicht zu ändern, wurde mit grossem Mehr abgelehnt. Gerade die Ergebnisse der letzten Gemeinderatswahlen haben den Nutzen dieser Gesetzesänderung aufgezeigt. Es hat sich bestätigt, dass einerseits beim zweiten Wahlgang die Wahlbeteiligung stark zurückgeht, was sicher auch damit zu tun hat, dass im ersten Wahlgang in der Regel noch andere Geschäfte zur Abstimmung gelangen. Andererseits setzen sich im zweiten Wahlgang mehrheitlich Kandidatinnen und Kandidaten durch, die im ersten Durchgang das absolute Mehr nicht erreichten, einige nur ganz knapp. Eine klare Kommissionsmehrheit vertritt die Meinung, dass mit der Änderung dieses Teilbereiches kein Demokratieabbau stattfindet. Vielmehr gehe es in Zukunft darum, von Anfang an klare Verhältnisse zu schaffen. Die neuen Spielregeln sind sowohl für die Kandidatinnen und Kandidaten als auch für die Wählerinnen und Wähler fairer und korrekter, da das Taktieren zukünftig keinen oder weniger Nutzen bringt. Der bisherige § 31 wurde in zwei Paragraphen auf-

geteilt, um die Auswertungsmethode und die Berechnung des absoluten Mehrs im Sinne zweier Sachverhalte voneinander zu trennen. Die Kommission unterstützt den Regierungsrätlichen Vorschlag, mit § 31 a klar zu definieren, wie das absolute Mehr berechnet wird.

Vonlanthen, SVP: Im Namen der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion stelle ich den **Antrag**, auf die neue Regelung zur Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen zu verzichten. Der Regierungsrat hat diesen Teil, der unnötig, unzweckmässig und unverständlich ist, in die Vorlage geschmuggelt. Er will damit das absolute Mehr senken, um zweite Wahlgänge zu vermeiden. Das sei ökonomischer und kostengünstiger. Ist es auch politisch sinnvoller? Sollte man dann zweite Wahlgänge nicht überhaupt abschaffen? Warum nicht noch konsequenter und das relative Mehr bereits im ersten Wahlgang gelten lassen? Verdächtig muss die Gesetzesänderung schon darum wirken, weil sie keineswegs von der Basis ausgeht. Eine öffentliche Klage über zweite Wahlgänge war jedenfalls in den vergangenen Wochen nicht zu hören. Von einem Demokratiegewinn kann nicht die Rede sein. Im Gegenteil: Die Wahlbeteiligung war in vielen Fällen erstaunlich hoch, 25 Prozent und mehr bei zweiten Wahlgängen waren keine Seltenheit. Warum lege ich denn unter Umständen bewusst leer ein? Weil ich mit den vorgeschlagenen Kandidaten wenig anfangen kann oder weil es sich die Parteien vielleicht zu leicht gemacht haben. Leere Linien sind Zeichen der Unzufriedenheit und des Protestes. Und diese Wählerbotschaft soll künftig nicht mehr zählen? Wer die leeren Linien ignoriert, nötigt den Wähler dazu, einfach Phantasienamen aufzuschreiben. Zweite Wahlgänge können durchaus Sinn machen, indem sie eine neue Ausgangslage schaffen. Die politischen und personellen Karten können neu gemischt werden. Parteien und Bürger erhalten einen zusätzlichen wahlpolitischen Spielraum. Warum führen wir bei Gesetzesberatungen zwei Lesungen durch? Weil man eben auch einsichtiger und gescheiter werden kann. Gesetze kann man rasch wieder ändern, Wahlergebnisse aber muss man vier Jahre verdauen und erleiden. Fazit: Zweite Wahlgänge können sehr wohl auch zu einer Qualitätsfrage werden. Wollen wir wirklich die bestmöglichen Behörden oder nehmen wir die Erstbesten in Kauf? Die Qualität unserer Behörden sollte uns auch einmal einen zweiten Wahlgang wert sein. Besser für etliche Behörden wären manchmal ohnehin dritte Wahlgänge. Zählen künftig leere Zeilen bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mehr, erhalten wir bald einmal basel-landschaftliche Verhältnisse. Dort wurden nämlich am Wochenende bei der Regierungsratswahl 22'000 wilde Stimmen eingelegt, um das absolute Mehr zu erhöhen. Auch im Kanton Basel-Landschaft zählen leere Stimmen für das absolute Mehr nicht mehr, wie dies künftig auch bei uns praktiziert werden soll. Jetzt werden halt Verwandte, Freunde und andere Wählbare aufgeführt, was für die Wahlbüros auch kein "Schleck" ist. Wollen wir den Jux-Faktor in der Demokratie erhöhen? Nein! Dieses dritte Gesetzesangebot sollten wir uns schenken. Zweite Wahlgänge sind ein gutes Zeichen einer wachen, auf Qualität bedachten Demokratie. Sie gehören zur thurgau-

schen Politikultur, auch wenn dies manchmal mühsam ist. Es wäre ein Abbau unserer demokratischen Möglichkeiten. Unsere bewährte Politikultur sollten wir nicht auch auf dem Altar eines fragwürdigen Effizienzdenkens opfern. Der Weg zur Scheindemokratie ist sonst auch bei uns nicht mehr allzu weit. Ich bitte Sie, dem Antrag stattzugeben.

Schwyter, GP: Im Gegensatz zu meinem Vorredner ist die Grüne Fraktion einstimmig für die Änderung der Berechnung des absoluten Mehrs bei Majorzwahlen. Da neu die leeren und ungültigen Stimmen zur Ermittlung des Ergebnisses ausser Betracht fallen, wird dank des tieferen absoluten Mehrs zukünftig meistens ein zweiter Wahlgang vermieden werden können. Das hat den Vorteil, dass einerseits die Ergebnisse schon am Wahltag feststehen und andererseits die Kosten für einen zweiten Wahlgang eingespart werden können. Es ist keinesfalls eine Einschränkung der demokratischen Rechte, sondern eher eine Verwesentlichung derselben, da unnötige zweite Wahlgänge entfallen, bei denen meistens sowieso das gleiche Ergebnis herausgekommen wäre wie beim ersten Wahlgang, wie diverse Berechnungen des Departementes ergeben haben. Leere Linien zeigen zwar die Unzufriedenheit und einen gewissen Protest der Wählerschaft. Wer aber mit den vorgeschlagenen Personen nicht einverstanden ist, macht es sich ziemlich leicht, wenn er die Linien einfach leer lässt, denn die betroffenen Ämter müssen ja besetzt werden. Besser wäre es, wenn er andere, bessere Vorschläge bringen würde. Bei der Auswertung des Ergebnisses würden die vereinzelt Stimmen auch in Betracht gezogen und zeigen, dass eine sehr grosse Unzufriedenheit mit den vorgeschlagenen Personen vorherrscht. Leere Stimmen aber fallen einfach weg. Sie sind ungültig und werden bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses kaum kommuniziert. Obwohl es für das Wahlbüro einfacher wäre, wenn wir beim bisherigen Prozedere blieben, spreche ich mich ganz dezidiert für einen Wechsel aus.

Koch, SP: Ich spreche für die SP-Fraktion und mache beliebt, an der Fassung der vorberatenden Kommission festzuhalten und den Antrag Vonlanthen abzulehnen. Aus meiner Optik ist die neue Formulierung ein Gewinn für die Demokratie. Demokratiepolitisch ist es wünschenswert, dass möglichst an einem Sonntag durch das Wahlvolk entschieden werden kann. Ein zweiter Wahlgang ist aus demokratischer Sicht sozusagen ein hingenommener Betriebsunfall. Entsprechend macht es Sinn, dass man versucht, möglichst viel durch den einen Wahlkörper entscheiden zu lassen. Dies kann durch die neue Berechnung gewährleistet werden. Es ist ausgeführt worden, dass der Wählerwille nicht wirklich abgebildet werden könne. Wenn zum Beispiel fünf Linien vorhanden sind und man nur mit einem Kandidaten einverstanden ist und diesen Namen aufschreibt, dann ändert das nach der jetzigen Zählweise am absoluten Mehr für diesen Kandidaten überhaupt nichts. Es bringt ihm eigentlich gar nichts, dass man nur ihn aufschreibt. Wenn hingegen die leeren Linien nicht gezählt würden, dann hat er gegenüber dem absoluten Mehr tatsächlich eine Stimme mehr. Nun frage ich mich, was denn der Wählerwille ist:

Will man dem einen Kandidaten eine zusätzliche Stimme geben oder will man letztendlich keinen Effekt haben bei der Berechnung des absoluten Mehrs? Das ist für mich schon noch ein Unterschied. Eine andere Frage stellt sich mir: Wieso soll unterschieden werden, ob ein Name oder zwei Namen aufzuschreiben sind? Wenn nur eine Linie vorhanden ist, dann werden die leeren Stimmen selbstverständlich nicht gezählt. Auch wenn ein Protestwähler überhaupt nichts aufschreibt und den leeren Stimmzettel einlegt, wird dieser nicht gezählt. Die Proteststimmen sind auch nach heutigem System nicht in der Berechnung vorhanden, sondern es muss mindestens ein Name darauf sein. Also kann man nicht sagen, dass mit dem heutigen System der Wählerwille tatsächlich abgebildet wird. Ferner muss man auch die andere Seite betrachten, nämlich die Kandidaten. Wir reden hier hauptsächlich über Gemeinderatswahlen. Da frage ich mich schon, wie viele Gemeinderatswahlen bekannt sind, bei denen massiv mehr Kandidatinnen und Kandidaten als Linien zur Verfügung stehen. Tatsache ist doch, dass im Normalfall eher zu wenig Personal zur Verfügung steht. Wenn dann doch noch ein Kandidat gefunden wird, der gegen ein paar Bisherige antritt, kommt es häufig vor, dass diejenigen Namen aufgeschrieben werden, die man schon kennt, und die unterste Linie leer gelassen wird. Wollen Sie diese Leute ernsthaft in einen zweiten Wahlgang schicken, obwohl es eigentlich gar keine Auswahl gibt? Das macht doch wenig Sinn. Entsprechend ist aus meiner Sicht die vorgeschlagene Änderung ein Demokratiegewinn.

Zimmermann, SVP: Aus Sicht der Gemeinden ist eine Vereinfachung in dem Sinn sicher zu begrüssen, als es weniger zweite Wahlgänge gibt. Dabei müssen wir uns aber bewusst sein, dass wir die Hürden in Bezug auf die Wahlen senken.

Kommissionspräsident **Ackerknecht, EVP/EDU:** Wie bereits erwähnt, vertritt eine Kommissionsmehrheit die Meinung, dass die neuen Spielregeln klar und auch fair sind. Es werden von Anfang an klare Verhältnisse geschaffen.

Regierungsrat **Dr. Schläpfer:** Der Regierungsrat empfiehlt, den Antrag Vonlanthen abzulehnen und bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Obwohl beide Systeme ihre Vor- und Nachteile haben, ist die Änderung für den Regierungsrat sinnvoll. Ich bin keineswegs der Meinung, dass wir einen Demokratieverlust erleiden. Man muss sich nämlich einmal überlegen, wie es in der Realität aussieht. Ein zweiter Wahlgang hätte dann einen Sinn, wenn die Wahrscheinlichkeit bestünde, dass eine bessere oder wenigstens eine andere Person gewählt würde. Ob sich für das Amt im zweiten Wahlgang aber ein wirklich besseres Ergebnis ergibt als im ersten Wahlgang, wissen wir überhaupt nicht. Die Wahrscheinlichkeit, dass im zweiten Wahlgang eine andere Person gewählt wird als jene, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten hat, ist extrem klein. Das sieht man aus den Statistiken. Sehr oft wird diejenige Person im zweiten Wahlgang gewählt, die schon im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten und das absolute

Mehr vielleicht nur ganz knapp verfehlt hat. Und wenn dies einmal ausnahmsweise nicht der Fall sein sollte, ist es in aller Regel so, dass diese Person schon im ersten Wahlgang ein schlechtes Resultat erzielt hat. Das Wahlkomitee oder die zuständige Partei zieht daraufhin den Kandidaten zurück und ersetzt ihn. Aber das ist eigentlich immer nur dann der Fall, wenn das erste Ergebnis relativ ernüchternd oder niederschmetternd war. Wenn es ein solches Resultat gegeben hat, würde auch nach dem neuen System ein zweiter Wahlgang nötig, weil es auch beim neuen System ein absolutes Mehr braucht. Nur liegt die Hürde etwas tiefer. In all jenen Fällen, die mit dem neuen System durchgekommen wären und mit dem jetzigen System nicht durchgekommen sind, kommt es praktisch immer zur Bestätigung des ersten Wahlergebnisses. Deshalb haben wir statistisch gesehen praktisch in kaum einem Fall eine andere Person und damit ein besseres Resultat als der erste Wahlgang mit dem neuen System ergeben hätte. Immerhin wären bei den Gemeinderatswahlen 2007 von acht zweiten Wahlgängen nur zwei nötig gewesen. Und bei den Gemeinderatswahlen 2011 hätte man sich von zehn zweiten Wahlgängen sieben ersparen können. Unter Abwägung all dieser Überlegungen kommt man zum Ergebnis, dass das neue System besser ist. Abschliessend möchte ich nochmals die Vorteile aufzählen: 1. Unsere Nachbarkantone Zürich, St. Gallen und Schaffhausen sowie viele andere Kantone wählen und stimmen nach dem vorgeschlagenen neuen System. Dort verlangt die Basis auch keine Änderung. Sie beschäftigt sich auch nicht mit arithmetischen Aufgaben. Das ist die Aufgabe des Regierungsrates. 2. Es gibt weniger zweite Wahlgänge, was effizienter ist. 3. Es ist eigentlich nicht einzusehen, wieso eine leere Stimme bei Abstimmungen und Einzelwahlen nicht zählen soll, bei Majorzwahlen mit Mehrfachpersonen hingegen schon. Diese Ungerechtigkeit kann mit dem neuen System beseitigt werden. 4. Wir schaffen vermehrt klare Verhältnisse am ersten Wahlsonntag. Oft ist ja auch die Wahlbeteiligung beim ersten Wahlgang grösser als beim zweiten. Insofern ist eher ein Demokratiegewinn vorhanden, wenn wir schon nach dem ersten Wahlgang über ein klares Resultat verfügen und keinen zweiten Wahlgang durchführen müssen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Vonlanthen wird mehrheitlich abgelehnt.

Präsident: Wir haben die Vorlage in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.